

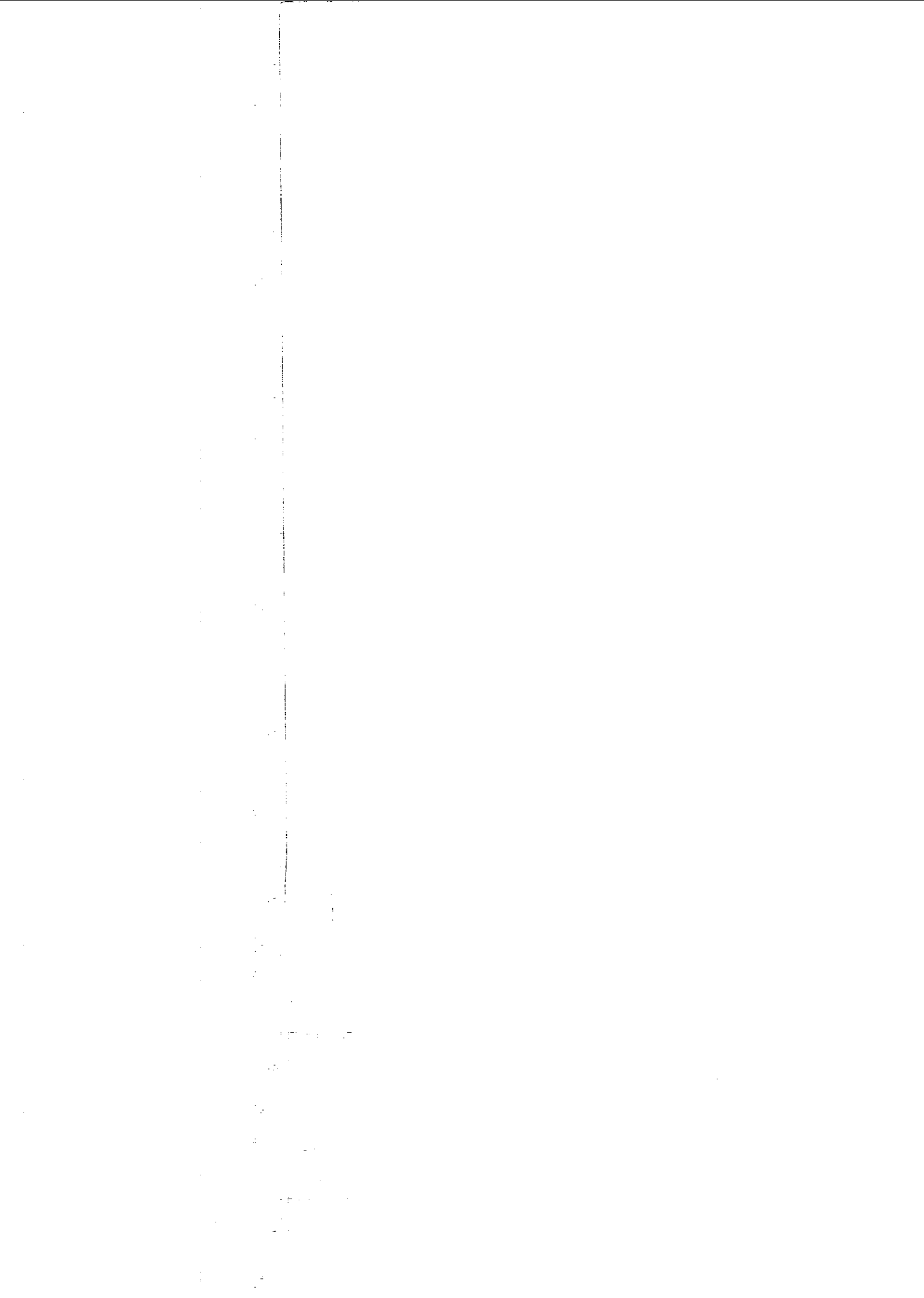


Hessische Schriften zum Föderalismus
und Landesparlamentarismus

175 Jahre
Nassauische Verfassung

Festveranstaltung
am 19. September 1989

HESSISCHER LANDTAG



Hessische Schriften zum Föderalismus und Landesparlamentarismus

Nr. 3

175 Jahre Nassauische Verfassung

Eine Veranstaltung des Hessischen Landtags

zur Erinnerung an den Erlaß der

Nassauischen Landständischen Verfassung

am 1./2. September 1814

Hessischer Landtag, Wiesbaden

19. September 1989

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme
175 Jahre Nassauische Verfassung / eine Veranstaltung des Hessischen Landtags zur Erinnerung an den Erlaß der Nassauischen Landständischen Verfassung am 1./2. September 1814, Hessischer Landtag, Wiesbaden, 19. September 1989 [Hrsg.: Hessischer Landtag. Red.: Bernd Friedrich]. - Wiesbaden : Hessischer Landtag, 1991
(Hessische Schriften zum Föderalismus und Landesparlamentarismus ; 3)
ISBN 3-923150-06-7
NR: Friedrich, Bernd [Red.]; Hessen / Landtag; Veranstaltung zur Erinnerung an den Erlaß der Nassauischen Landständischen Verfassung am 1., 2. September 1814 < 1989, Wiesbaden >; Hundertfünfundsechzig Jahre Nassauische Verfassung; GT

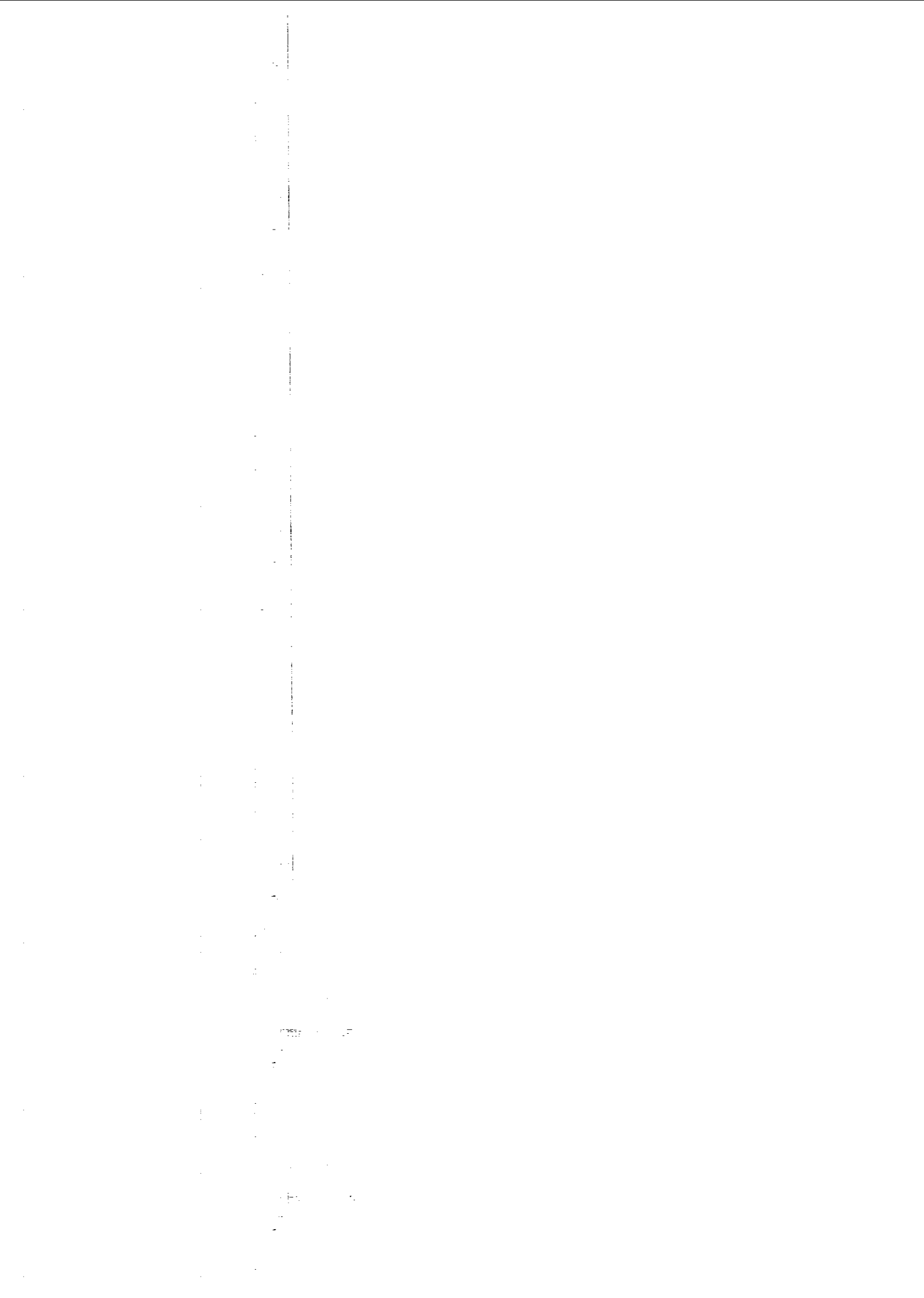
Herausgeber: Hessischer Landtag
Redaktion: Bernd Friedrich
Layout/Satzherstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags
Gesamtherstellung: Johannes Weisbecker, Frankfurt am Main

ISBN 3-923150-06-7

© 1991 Hessischer Landtag, Wiesbaden, Schloßplatz 1-3

Begrüßungsansprache des Präsidenten des Hessischen Landtags <i>Klaus Peter Möller</i>	7
------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Festvortrag Die Verfassung des Herzogtums Nassau vom 1./2. September 1814 <i>Helmut Berding,</i> <i>Prof. Dr. phil., Universität Gießen</i>	15
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----



Begrüßungsansprache des Präsidenten des Hessischen Landtags

Klaus Peter Möller

Sehr verehrter, lieber Herr Kollege Dr. Volkert, meine Damen und Herren Minister, verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren!

Wir feiern heute ein wichtiges Ereignis in der hessischen Verfassungs- und Parlamentsgeschichte, nämlich den Er-
laß der Nassauischen Landständischen Verfassung am 1./2. September 1814.

Das gibt mir Gelegenheit, zahlreiche bedeutende und - ich betone es - liebe Gäste hier zu begrüßen: Sie, sehr verehrter Herr Kollege Dr. Volkert aus dem Nachbarland Rheinland-Pfalz, die früheren Präsidenten dieses Hauses, Dr. Lang und Lengemann, Herrn Ministerpräsidenten a.D. Albert Oswald und - ich kann sagen - nahezu das gesamte Kabinett; jetzt begrüße ich einmal ganz unprotokollarisch Sie, verehrte Frau Staatsministerin Reichhardt, stellvertretend für das Kabinett. Ich freue mich über Ihre Anwesenheit.

Besonders herzlich begrüße ich die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe des Gymnasiums Philippinum in Weilburg, natürlich auch die Lehrer.

Ich begrüße Sie deshalb so herzlich, weil Sie die Schule mit der längsten ununterbrochenen Tradition im Gebiet des früheren Herzogtums Nassau vertreten. Die 1542 aus der

Weilburger Stiftsschule hervorgegangene Lateinschule entwickelte sich bis 1764 zum Gymnasium und wurde 1817 Landesgymnasium und damit zentrale Bildungsstätte für das gesamte Herzogtum. Welch eine Tradition tragen Sie mit sich; ich hoffe, Sie sind stolz darauf.

Aber es gibt noch einen weiteren historischen Bezug. Christian Wilhelm Snell war von 1817 bis 1828 Direktor des Gymnasiums Philipinum. Er wurde 1818 von der Deputiertenkammer des Herzogtums Nassau zu ihrem ersten Präsidenten gewählt. Auch damals waren also schon Lehrer vorherrschend, mitbeherrschend in den Parlamenten.

Meine Damen und Herren, Europa feiert 1989 die 200. Wiederkehr der Französischen Revolution. Ihr Ruf nach Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit erfüllte damals zwei Kontinente, und er wirkt auch heute noch mächtig nach. 1814, nur 25 Jahre nach der großen Revolution, erhielt das kleine Herzogtum Nassau als erster der 41 Staaten des Deutschen Bundes eine landständische Verfassung.

Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg und Fürst Friedrich August von Nassau-Usingen erkannten also die Zeichen einer neuen Zeit sehr früh. Damals war der Deutsche Bund ein Zerrbild des 1806 untergegangenen Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation und das Gebiet des späteren Herzogtums Nassau ein Flickenteppich. Aus diesem Flickenteppich schuf Herzog Wilhelm von Nassau ein einheitliches Staatswesen mit einer für die damalige Zeit modernen Verwaltung.

Aus den Herzogtümern Nassau-Weilburg, Teilen von Nassau-Dillenburg, aus dem kurmainzischen Rheingau, der ehemaligen darmstädtischen Grafschaft Katzenelnbogen und dem ehemaligen kurtrierischen Gebiet der unteren Lahn entstand das Herzogtum Nassau als ein geeintes Staatswesen. Und dieser Staat erhielt als erster im Deutschen Bund eine geschriebene Verfassung und später ein Parlament.

Diese Verfassung ist modern, sie ist liberal. Sie garantiert zum Beispiel die Freiheit der Meinungsäußerung, Pressefreiheit, religiöse Toleranz, persönliches Eigentum. Sie sieht zwei Kammern vor, die nicht nur die Kompetenzen der Steuerbewilligung haben, sondern auch das Recht der Ausgabenkontrolle haben sollen. Die Landstände können Vorschläge zur Gesetzgebung machen, und sie können sogar damals schon verlangen, Untersuchungskommissionen gegen Staatsminister einzusetzen. Das alles lag im Zuge der Zeit, aber daß es so früh geschah, war das Verdienst bedeutender und vorausschauender Staatsmänner.

Denn natürlich wurden die Ideen zu einer neuen Verfassung zunächst nur zögernd angenommen. Ich denke deshalb in dieser Stunde beispielsweise an Ludwig Harscher von Almendingen, der unter dem Einfluß der aus Frankreich und England kommenden Ideen für Volksrepräsentation, öffentliche Rechtspflege und Pressefreiheit eingetreten ist. Er glaubte freilich noch, daß die Einführung einer repräsentativen Verfassung zu dieser Zeit noch gar nicht möglich sei, weil es, wie er sagte, "dem

Herzogtum Nassau an Volksbildung, Volkstümlichkeit und öffentlicher Meinung mangle“. Dennoch prüfte er, ob im Zusammenhang mit der Einführung des Code Napoléon nicht auch, wie er sagte, „der französische Staatsorganismus mit der napoleonischen Gesetzgebung in einem“ übernommen werden könne.

Aber es gibt noch andere bedeutende Namen auf dem Wege zur ersten repräsentativen Verfassung auf deutschem Boden. Dazu gehört ganz sicher der Reichsfreiherr vom Stein. 1757 in Nassau geboren, trat er 1780 in den preußischen Staatsdienst ein und wurde 1804 preußischer Finanz- und Wirtschaftsminister. Er scheiterte mit seinen Reformplänen zur Staatsverwaltung und wurde 1807 von König Friedrich Wilhelm III. entlassen.

Noch im selben Jahr verfaßte Stein seine „Nassauer Denkschrift“ zur Erneuerung des preußischen Staates. Nach dem Frieden von Tilsit wurde er auf Veranlassung von Napoleon leitender Minister und konnte damit die preußischen Reformen durchführen. Er engagierte sich aber auch für die neue Verfassung der Nassauer und sein Rat hatte großes Gewicht.

Da ist, um einen weiteren bedeutenden Namen zu erwähnen, Ernst Freiherr Marschall von Bieberstein, der 1791 in den nassau-usingischen Staatsdienst trat und von 1809 bis 1834 Staatsminister des Herzogtums Nassau war. Auch er war ursprünglich ein beherzter und liberaler Reformier, später allerdings in seinen Ministerjahren ein Anhänger und Förderer der Metternichschen Restauration.

Schließlich nenne ich Karl von Ibell, seit 1803 nassauischer Regierungsbeamter, ab 1815 bis 1820 Regierungspräsident, der durch sein Organisationsgeschick zusammen mit Marschall von Bieberstein der Motor dieses so erfolgreichen nassauischen Staates wurde. Sie alle standen Pate an der Wiege der ersten repräsentativen Verfassung.

Es dauerte allerdings noch vier Jahre, bis 1818 Herzog Adolf von Nassau die beiden Kammern erstmals einberufen hat, die diese Verfassung vorsah.

Meine Damen und Herren, Herr Prof. Dr. Berding von der Justus-Liebig-Universität Gießen, dem ich für seine Bereitschaft, bei dem Festakt den historischen Part zu übernehmen, sehr herzlich danke, wird das sicher vertiefend darstellen.

Mir bleibt die Aufgabe, 175 Jahre Nassauische Verfassung nur noch ganz kurz in den historischen Zusammenhang zu stellen. 1849 - also vor 140 Jahren - ist wiederum ein solches Datum: Es ist das Schicksalsjahr der Paulskirche. Die dort am 28. März 1849 verabschiedete Reichsverfassung, die Vorbild für die Weimarer Verfassung und für unser Grundgesetz wurde, ging unter mit der gewaltsamen Auflösung des sogenannten Stuttgarter Rumpfparlaments und der Ausweisung der nicht aus Württemberg stammenden Abgeordneten durch die damalige württembergische Staatsregierung. Das ist jetzt 140 Jahre her.

Vor 70 Jahren, am 19. Januar 1919, fanden die Wahlen zur Nationalversammlung statt, die am 6. Februar 1919 in Weimar eröffnet wurde. Am 11. August 1919 wurde dort

die später so genannte Weimarer Reichsverfassung beschlossen. Ihr Bestand war kurz. Spätestens mit dem vor 50 Jahren entfesselten Zweiten Weltkrieg hatte sie auch in der Praxis jede Bedeutung verloren.

Dann - wieder ein rundes Jahr -, vor 40 Jahren, am 23. Mai 1949, verkündete Konrad Adenauer als Präsident des Parlamentarischen Rates das Grundgesetz. Noch im selben Jahr fanden am 14. August 1949 die Wahlen zum Deutschen Bundestag statt. Am 7. September 1949 konstituierten sich zunächst der Bundesrat und dann der Bundestag. Diese vorläufige Verfassung der jungen Bundesrepublik, die ihre Schöpfer bewußt als Grundgesetz bezeichneten, um den vorläufigen Charakter und ihre bis zur Wiedervereinigung begrenzte Dauer zu betonen, zeigte mehr Kraft und Selbstverständnis als alle ihre Vorgänger.

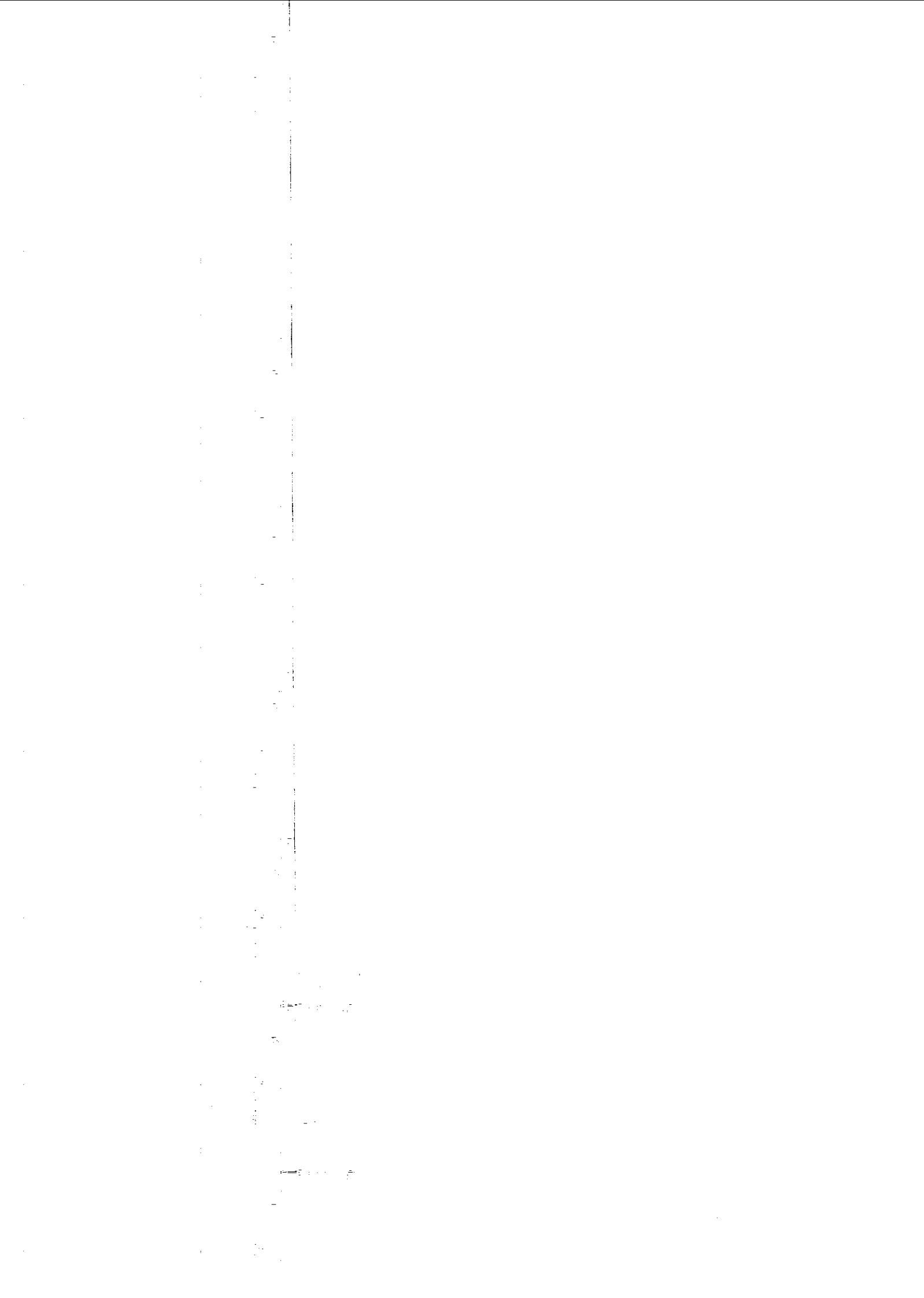
Mit dem Erlaß der Nassauischen Landständischen Verfassung am 1./2. September 1814 begann also in Hessen und in Deutschland eine parlamentarische Tradition, deren Geschöpfe wir heutigen Abgeordneten sind, und ich meine, das ist allemal ein Grund zum Feiern. Auf diese parlamentarische Konstitution und diese Kontinuität der Verfassungen sind wir stolz. Denn diese Tradition hatte in unserem Lande nicht immer den hohen Stellenwert wie heute. Ich meine, wenn wir Heutigen den Wert unserer Verfassungen in Bund und Ländern nicht erkennen und nicht immer wieder freudig bekennen, dann ist wiederum die zarte Pflanze der Freiheit und Demokratie in Gefahr. Denn Demokratie verlangt kämpferische Verteidigung, und sie fordert tägliche Bewährung derer, die für sie

stehen. Mitreden kann nur, wer die Geschichte kennt. Der Mensch ohne Geschichte ist der Barbar. Zu dieser Geschichte gehört die erste deutsche repräsentative Verfassung, die Verfassung, die wir heute feiern dürfen.

Ich freue mich, daß wir heute im Hessischen Landtag eine Ausstellung eröffnen, die dieser Verfassung gewidmet ist. Ich danke allen, die beim Zustandekommen dieser Ausstellung geholfen haben. Mein Dank gilt dem Hauptstaatsarchiv und Ihnen, Herr Dr. Schüler, sowie Ihren Mitarbeitern für die Vorbereitung der Ausstellung und für die Arbeit am Katalog.

Dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung der Nassauischen Sparkasse, an der Spitze den Herren Glomb und Lucht, danke ich herzlich dafür, daß sie die Ausstellung und den Katalog so großzügig gefördert haben und daß sie auch die Ausstellung später in Geschäftsstellen ihres Geschäftsbereichs zeigen wollen.

Ihnen allen danke ich für die Aufmerksamkeit, mit der Sie mich bei diesem Grußwort bedacht haben.



Die Verfassung des Herzogtums Nassau vom 1./2. September 1814

Prof. Dr. Helmut Berding, Universität Gießen

Am 1./2. September 1814 erhielt das Herzogtum Nassau als erster deutscher Staat eine landständische Verfassung moderner Prägung. Ihre Entstehung ist vor allem auf den nassauischen Staatsminister Freiherr Marschall von Bieberstein zurückzuführen. Schon die ältere Landesgeschichtsschreibung hob seine Bedeutung hervor. Sie bezeichnete Marschall als den Autor, den nassauischen Regierungspräsidenten Ibell als den Redaktor und den Freiherrn vom Stein als den Korrektor der Verfassung¹⁾.

Als der nassauische Minister am 4. September 1814 das Gesetz zur Einführung der Landstände dem Freiherrn vom Stein übersandte, charakterisierte er es mit den Worten:

Dieses Werk, welches die Absicht der Fürsten dokumentiert, das Gute nach Kräften zu befördern, hat sicher auch Fehler und Unvollkommenheiten, die die Zeit, welche die Wirkungen derselben an das Licht rufen wird, verbessern muß. Alle guten Verfassungen sind Werke längerer Zeiträume. Zufällen, aber auch den gefühlten Bedürfnissen der Völker verdanken sie ihre gegenwärtigen Gestalten. Lassen wir die Zeit auch auf die unsrige wirken. Das Wesentliche und die Elemente zur bessern Ausbildung liegen in ihr. Das übrige wird sich finden²⁾.

Zu seinen Lebzeiten erfüllten sich die Hoffnungen Marschalls nicht. Der Minister geriet in das Fahrwasser der Metternichschen Restaurationspolitik, schwor seinen einst liberalen Ideen ab und trug auf diese Weise selber dazu bei, daß in Nassau die Verfassungspolitik ins Stocken geriet. Zwischen Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit tat sich ein krasser Widerspruch auf. Eine Zeitlang schien es so, als ob das Edikt von 1814 jede Bedeutung verloren hätte. Doch entfalteten die in der Verfassung angelegten "Elemente zur bessern Ausbildung" eine eigene Dynamik und führten die konstitutionelle Entwicklung wieder aus der Stagnation heraus. Letztendlich sollte Marschall mit seinen ursprünglich hochgesteckten Erwartungen doch noch recht behalten. Freilich mußte ihm und den anderen Urhebern der Konstitutionsakte damals noch verborgen bleiben, was dem Betrachter von heute klar vor Augen tritt: Die nassauische Verfassung vom 1./2. September 1814 reiht sich in die Vorgeschichte des modernen Parlamentarismus ein. Mit dieser Feststellung ist der historische Ort des verfassungspolitischen Geschehens vor 175 Jahren nur vage umschrieben. Im folgenden gilt es, ihn zu präzisieren. Die Überlegungen schreiten auf drei miteinander verschränkten, aber analytisch unterscheidbaren Ebenen voran:

erstens auf einer einzelstaatlichen - gefragt wird hier nach den verfassungsbildenden Faktoren im Herzogtum Nassau an der Schwelle vom Rheinbund zum Deutschen Bund -, zweitens auf einer länderübergreifenden - auf dieser Ebene tritt der deutsche Frühkonstitutionalismus vor Augen, dem die nassauische Verfassung zuzuordnen ist -,

drittens auf einer übernationalen - dabei richtet sich der Blick vor einem weit gesteckten Horizont auf den säkularen Parlamentarisierungsprozeß der westlich-europäischen Welt.

I.

Im Herzogtum Nassau, das zunächst zur Erörterung steht, wirkten zwei einander entgegengesetzte Kräfte an der Entstehung der Verfassung mit: die staatliche Reformbürokratie und der mediatisierte Adel. Beide Gruppen waren mit gegenläufigen Interessen aus den politischen Umwälzungen hervorgegangen, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Zuge der französischen Machterweiterung die politische Landkarte Mitteleuropas völlig umgestaltet hatten. Nassau verdankte dieser sogenannten "territorialen Revolution" seine Existenz als arrondierter souveräner Staat. Schon im Jahre 1803 bescherte der Reichsdeputationshauptschluß den nassauischen Fürsten große Gebietsgewinne. 1806 bei der Gründung des Rheinbundes und der Auflösung des Alten Reiches rundete der Zuwachs kleinerer Herrschaften das Territorium weiter ab. Nassau wurde Herzogtum und errang die volle äußere wie innere Souveränität. Dem Aufstieg dieses Staates und dem wachsenden Einfluß der Reformbürokratie entsprach der Niedergang der säkularisierten und mediatisierten Stände. Während die geistlichen Herrschaften ganz verschwanden, verloren die mediatisierten fürstlichen, gräflichen und reichsritterschaftlichen Familien alle Hoheitsrechte. Mit dem Verlust seiner Stellung als Herrschaftsstand wollte sich der ehe-

mals unabhängige Adel nicht abfinden. Umgekehrt waren Landesherren und Regierung unter keinen Umständen bereit, die gerade erworbene Staatssouveränität wieder aufs Spiel zu setzen, im Gegenteil: Erhalt und Festigung der Souveränität wurden zum höchsten Prinzip der nassauischen Politik erklärt.

Bis zum Sturz Napoleons behielt die staatliche Reformbürokratie praktisch unangefochten die Oberhand. Die zurückgedrängten ständisch-korporativen Kräfte konnten sie nicht hindern, Schritt für Schritt den inneren Staatsaufbau energisch voranzutreiben. Weitreichende Reformmaßnahmen nach dem Vorbild Frankreichs, besonders in den drei Bereichen Staat, Gesellschaft und Verfassung, sollten das Herzogtum Nassau von Grund auf umgestalten³⁾.

Im Zentrum stand zunächst der Staat. Schon am 30. August 1806, sieben Wochen nach dem Beitritt zum Rheinbund, verkündete ein Edikt die Vereinigung aller Landesteile "zu einem vereinten uniformen und souveränen Staat"⁴⁾.

In den folgenden Jahren wurden die Grundlagen für die einheitliche Verwaltung des gesamten Herzogtums gelegt. Das Ministerium an der Spitze, der dreigliedrige Instanzenzug, die Trennung von Verwaltung und Justiz auf den höheren Ebenen sowie die Anwendung gleicher administrativer Grundsätze bildeten die Hauptmerkmale des neuen leistungsfähigen Staatsapparates. Er sollte in erster Linie die Voraussetzungen für eine wirksame Regierungstätigkeit schaffen und außerdem eine integrationspolitische Funktion erfüllen. Fürst Friedrich Wilhelm wies die

Landesbehörden an, so zu verfahren, daß "dadurch die verschiedenen Teile, aus welchen das Herzogtum besteht, immer enger verbunden und das Ganze konsolidiert werde"⁵).

Im Vergleich zur staatlichen kam die gesellschaftliche Erneuerung nur schleppend voran. Hierfür lassen sich plausible Gründe anführen. Für eiliges Handeln gab es im gesellschaftlichen Bereich nicht denselben dringlichen Bedarf wie in der staatlichen Sphäre. Dafür regten sich bei den Gesellschaftsreformen, die an die Interessen der privilegierten Gruppen rührten, die Widerstände um so stärker. Außerdem bot das fast rein agrarische Nassau mit einem nur schwach ausgebildeten Besitzbürgertum ungünstige Voraussetzungen für ein bürgerliches Reformprogramm. Immerhin führte der nassauische Rheinbundstaat eine Reihe von beachtlichen Gesellschaftsreformen durch. Er verfügte unter anderem die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Ablösbarkeit grundherrschaftlicher Dienste und Abgaben sowie den Abbau von Adelsprivilegien.

Weitere Reformprojekte scheiterten an den Wirren und Belastungen der napoleonischen Herrschaft entweder ganz, oder sie ließen sich erst in den Jahren nach dem Ende der Rheinbundzeit verwirklichen. Dazu gehörten die Glanzstücke der Reformära, wie besonders die Einführung von Gemeinschaftsschulen, eines staatlichen Gesundheitsdienstes und der uneingeschränkten Gewerbefreiheit. Diese wegweisenden Neuerungen gaben Nassau den Anstrich eines liberalen Musterstaates. An ihm wird, so bruchstückhaft das Reformwerk auch gewesen sein mag, die Reich-

weite des gesellschaftspolitischen Reformprogramms der nassauischen Rheinbundbürokratie deutlich.

Die Reformansätze des aufgeklärten Absolutismus, die mehr auf den Staat und weniger auf die Gesellschaft abzielten, wurden vom bürokratischen Absolutismus der Rheinbundzeit übertroffen. Nun öffneten die Reformen den Weg in die bürgerliche Gesellschaft. Hierin bestand das Neue des bürokratischen gegenüber dem aufgeklärten Absolutismus. Dieser war schon nach-, jener noch vor-revolutionär. Die rheinbündischen Gesellschaftsreformen liefen letztlich darauf hinaus, auf dem Wege einer "Revolution von oben" die Errungenschaften der Französischen Revolution auf die deutsche Staatenwelt zu übertragen, soweit Napoleon als Erbe und Vollstrecker der Revolution deren Ergebnisse übernommen hatte. Das an den Ideen von 1789 orientierte frühliberale Konzept einer freien Staatsbürger- und Eigentümergeellschaft bildete demnach den Fluchtpunkt des gesellschaftspolitischen Reformprogramms der Rheinbundbürokratie⁶⁾.

Es wäre konsequent gewesen, zur Beschleunigung des gesellschaftlichen Wandels in Nassau das französische Zivilrecht mit seinen antifeudalen Bestimmungen einzuführen. Hierzu erklärte sich die nassauische Regierung auch grundsätzlich bereit. Doch setzte sie ihren im Jahre 1811 gefaßten Beschluß, den Code civil als Hauptgesetzbuch zu übernehmen, zweimal wieder aus. Der Hofgerichtsrat Ludwig Harscher von Almendingen hatte Bedenken angemeldet. Dieser von liberalem Geist erfüllte hervorragende Staatsrechtler und vorzügliche Kenner des

französischen Zivilrechts sah die Einführung einer "auf Volksrepräsentation basierten Grundverfassung" als Vorbedingung für die Durchsetzung der bürgerlichen Freiheit an. Er schlug also eine Brücke von der Staats- und Gesellschafts- zur Verfassungsreform⁷⁾.

Almendingen stand mit seiner verfassungspolitischen Idee nicht allein. Vielmehr war es das erklärte Ziel namhafter Rheinbundpolitiker, die mit bürokratischen Mitteln geschaffene Verwaltungseinheit zu einer Nationaleinheit weiterzuentwickeln, das heißt, die administrative durch eine konstitutionelle Integration zu ergänzen. Als Modell diente das Königreich Westfalen mit seiner liberalen Verfassung⁸⁾.

Während Bayern die westfälische Konstitutionsakte vom 15. November 1807 einfach nachbildete, bemühten sich andere Rheinbundstaaten, bei der Lösung des Verfassungsproblems mehr Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des jeweiligen Landes zu nehmen. So erörterten in Nassau die Minister Marschall und Gagern bereits im Jahre 1808 den Gedanken, eine ständische Verfassung einzuführen, warteten aber vorerst die weitere Entwicklung ab. Drei Jahre später setzte Herzog Friedrich August die Verfassungsfrage auf die Tagesordnung. Der Landesherr wollte die gesamte Staatsverwaltung und Gerichtsverfassung des Herzogtums auf eine neue Grundlage stellen. In diesem Zusammenhang gewann die Frage an Aktualität, ob und inwieweit die fortschreitende Konzentration staatlicher Macht die Umwandlung der absoluten in eine irgendwie beschränkte Monarchie erforderlich mache.

abgeraten hatte, sprach er sich zwei Jahre später ebenso dezidiert dafür aus. Der Sinneswandel erfolgte vor dem Hintergrund einer völlig veränderten politischen Lage. Im Krieg der europäischen Koalitionsmächte gegen das französische Kaiserreich hatte das Herzogtum Nassau erst sehr spät die Fronten gewechselt. Die Wiesbadener Regierung befürchtete, bei den bevorstehenden Verhandlungen über die politische Neuordnung Deutschlands für ihr Zögern einen vielleicht hohen Preis entrichten zu müssen. Doch drohten Gefahren nicht nur von Preußen und Österreich. Erschwerend trat hinzu, daß nach dem Fall von Napoleon die Standesherrn und andere Mediatisierte hofften, wieder in ihre alten Rechte eingesetzt zu werden. Ferner regte sich die nationale Freiheitsbewegung, die in Nassau einen ihrer regionalen Schwerpunkte besaß. So war das Land unversehens "zwischen die Feuer standesherrlicher Restitutionsbegehren und unitarisch-nationaler Agitation" geraten¹¹⁾. Gefahren von mehreren Seiten stellten also, wenn nicht den Fortbestand, so doch die territoriale Integrität des souveränen Staates aufs Spiel.

Um dem drohenden Unheil entgegenzuwirken, trat Almendingen im Juni 1814 an die Öffentlichkeit. Nicht von ungefähr fand die Broschüre, die er unter dem Titel "Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft" verfaßte, eine ungewöhnliche starke Beachtung¹²⁾.

Die Schrift selbst und ihre Veröffentlichung zum damaligen Zeitpunkt sind in vier Hinsichten bemerkenswert. Erstens hob Almendingen in einer national erregten Zeit

die Bedeutung der einzelstaatlichen Souveränität hervor. Er hielt nur die bestehenden Staaten mit funktionierender Regierung und Verwaltung für fähig, die Probleme der Umbruchzeit zu meistern und die eingeleiteten gesellschaftspolitischen Reformen fortzuführen. Zweitens versuchte er, das in der Bevölkerung verbreitete diffuse Verfassungsverlangen in konstitutionelle Bahnen zu lenken. Hierin lag die eigentliche Bedeutung des Vorschlages, im Herzogtum Nassau eine Verfassung mit repräsentativen Institutionen einzuführen, um die besitzbürgerlichen Schichten an den Staat zu binden und diesen somit zu konsolidieren.

Drittens stellte die Veröffentlichung des nassauischen Reformpolitikers und Staatsrechtlers weit mehr dar als eine für den Augenblick geschriebene politische Kampfschrift. Sie bündelte das zeitgenössische liberale Verfassungsdenken und entwickelte es weiter zur "konsequenteste(n) und gedanklich schlüssigste(n) Repräsentativstaatslehre des deutschen Vormärz" ¹³).

Viertens war die verfassungspolitisch wie verfassungstheoretisch gleichermaßen bedeutsame Schrift nicht das Werk eines Außenseiters. Sie brachte vielmehr die Auffassung der führenden Köpfe in der nassauischen Reformbürokratie zum Ausdruck und trug insofern einen offiziellen Charakter. Jedenfalls stand Almendingen, als er seine Verfassungsideen formulierte, in ständigem engen Kontakt sowohl zu Ibell als auch zu Marschall. Sie stimmten damals noch in allen grundsätzlichen verfassungspolitischen Fragen überein. Von daher liegt der Gedanke nahe,

die Publikation der "Politischen Ansichten" als bewußt veranstaltete Propagandaaktion anzusehen.

Wenige Wochen nach dem Erscheinen der Almending-schen Schrift begannen die konkreten Verfassungsbera-tungen. Als Grundlage dienten die von Marschall verfaß-ten "Hauptideen zu einer landständischen Verfassung". Diese Verfassungsskizze lehnte sich eng an das Buch Almendingens an, dessen Formulierungen sie in weiten Partien wortwörtlich übernahm. Nur an einem Punkt bezog der Minister eine Position, die zunächst befremdet, da sie sich nicht aus dem verfassungsrechtlichen Konzept Al-mendingens ableiten läßt, sondern prima vista wie ein Fremdkörper erscheint. Statt, wie zu erwarten, die Einfüh-rung einer reinen Volksvertretung mit einer Kammer vorzusehen, sprach sich Marschall in seinem Verfassungs-plan für eine Vertretungskörperschaft mit zwei Kammern aus: einer Herren-Bank und einer Deputiertenkammer. Die Frage, worauf diese Entscheidung beruhte, lenkt den Blick zurück auf die eingangs schon erwähnte zweite Kraft, die neben der staatlichen Bürokratie auf die nassauische Verfassungsbildung Einfluß gewann. Es handelte sich um den mediatisierten Adel. Dieser fand nach dem Zusam-menbruch der napoleonischen Herrschaft im Freiherrn vom Stein einen ebenso einflußreichen wie eigenwilligen Anwalt seiner Interessen.

Die Wiesbadener Regierung hielt Stein für den mächtig-sten Gegner des Herzogtums. Seine feindselige Einstel-lung ging auf das Jahr 1804 zurück. Damals rief die Besitzergreifung von reichsritterschaftlichen Gütern durch

Nassau-Usingen den Zorn und Protest des Freiherrn hervor. Neue Nahrung erhielt die Verachtung, die der mediatisierte Reichsritter dem Herzogtum entgegenbrachte, als nach dem Ächtungsbefehl Napoleons die Wiesbadener Regierung die Steinschen Güter und Einkünfte in Nassau beschlagnahmte. In den Jahren des Exils verstärkte sich die heftig empfundene Abneigung noch. Stein entwickelte einen geradezu unbändigen Haß gegen den nassauischen Rheinbundstaat und den bürokratischen Absolutismus insgesamt. In immer neuen Wendungen brachte er ihn zum Ausdruck. Er sah den "Sultanismus" der Rheinbundfürsten und ihrer Paladine von den "Launen der Despoten" beherrscht¹⁴).

Der große Kritiker nahm nur die Schattenseiten der rheinbündischen Beamtenherrschaft wahr, die von zahlreichen Zeitgenossen beklagte "Vielregiererei".

Nicht zufällig stellte die spätere deutsche Nationalgeschichtsschreibung diesen Aspekt besonders heraus. So entstand ein antifranzösisch eingefärbtes, einseitiges Geschichtsbild, das seine Schatten bis in unsere Zeit hinein wirft. Der großartige schriftstellerische Erfolg Heinrich von Treitschkes hat hierzu in nicht geringem Maße beigetragen. Der nassauische Kleinstaat war die bevorzugte Zielscheibe seines Spottes:

Da ein Staatsministerium und daneben noch ein Staatsrath, ein Armee-Commando und eine Rechenkammer für die Glückseligkeit von 300.000 Seelen offenbar nicht ausreichten,

schrieb der Historiker in seiner Geschichte des 19. Jahrhunderts,

so setzte der nassauische Organisator (Marschall) noch eine Landesregierung darunter, die mit dem Ministerium unter einem Dache wohnte, aber nur schriftlich mit der vorgesetzten Behörde verkehren durfte; darunter wieder 25 Ämter, unter diesen die Gemeinden, deren Schultheißen die Regierung ernannte. Dazu außer den Untergerichten zwei Appellationsgerichte und ein Oberappellationsgericht. Dies mächtige uniformierte Beamtenheer war für sich und seine Kinder von der Militärpflicht befreit, genoß privilegierten Gerichtsstand und wetteiferte mit dem Minister in despotischer Grobheit. Der wackere Präsident Ibell, ein strenger, aber wohlmeinender und gescheidter Beamter, der an der neuen Gesetzgebung das Beste gethan, kam gegen Marschall's übles Beispiel nicht auf¹⁵).

Das, was Treitschke im späten 19. Jahrhundert aus einer borussischen Reichsperspektive heraus verächtlich machte, versuchte der Freiherr vom Stein im "Interregnum" zwischen Rheinbund und Deutschem Bund wieder aus der deutschen Geschichte zu verbannen, um das Alte Reich zu restituieren. In allen seinen Verfassungsprojekten, die einen ebenso antiabsolutistisch-altständischen wie historisierend-restaurativen Zug trugen, verlangte er die Beseitigung der "mit französischer Hilfe widerrechtlich angeeignete(n) kleinstaatliche(n) Souveränität". Noch Ende August 1813 plädierte eine Denkschrift für die Wieder-

herstellung des territorialen Gefüges von 1802 und die Beschränkung der Souveränität auf eine schlichte Landeshoheit¹⁶). Fürst Friedrich Wilhelm äußerte sich sehr besorgt darüber, daß "der böartige und mit so fatalen Grundsätzen ausgerüstete Herr von Stein ... durch seinen Einfluß unser Geschäft in eine schlimmere Lage versetzen" könnte¹⁷).

Ganz unbegründet waren solche Befürchtungen gewiß nicht. Stein hielt manche Fäden in der Hand. Einmal stand er an der Spitze des alliierten Zentralverwaltungsrates für die besetzten Gebiete, wozu auch Nassau zählte. Aus dieser Position heraus konnte der leidenschaftliche Widersacher der nassauischen Souveränität dem Lande Schaden zufügen. Sodann genoß Stein als ehemaliger preußischer Minister und Berater des Zaren hohes Ansehen bei den Monarchen und Staatsmännern der europäischen Mächte. Es stellte sich die Frage, inwieweit sein Wort bei der bevorstehenden territorialen Neuordnung Deutschlands ins Gewicht fallen würde. Hinzu trat, daß der Freiherr enge Beziehungen zu seinen Standesgenossen unterhielt. Die im Herzogtum Nassau begüterten mediatisierten fürstlichen, gräflichen und reichsritterschaftlichen Adelsfamilien erhofften sich Unterstützung und machten den einflußreichen Staatsmann zu ihrem Wortführer.

Die nassauische Politik scheute verständlicherweise keine Anstrengungen, um ihren gefährlichen Gegner umzustimmen. Marschall setzte den Hebel an zwei Stellen an. Erstens kam er den persönlichen Interessen des Freiherrn weit entgegen. Die Regierung hob sofort beim Übertritt

des Herzogtums zur antinapoleonischen Allianz die Beschlagnahme der Steinschen Güter auf, leistete für die verlorengegangenen Gefälle großzügige Entschädigung und entsprach dem Wunsch Steins, der keine männlichen Nachkommen besaß, zugunsten seiner Töchter das Mannlehen in Weiberlehen zu verwandeln. Zweitens boten die Verfassungspläne gute Ansatzpunkte für eine Befriedungsaktion. Es war bekannt, daß Stein für das Reich und für die deutschen Einzelstaaten landständische Verfassungen forderte. Marschall signalisierte die Bereitschaft seiner Regierung, im Herzogtum eine Verfassung einzuführen und Stein an den Verfassungsberatungen zu beteiligen.

Der Vorschlag leitete einen regen und fruchtbaren Gedankenaustausch ein, in dem alle Beteiligten wichtige Positionen räumten. Einerseits akzeptierte Stein den vom nassauischen Minister vorgelegten Verfassungsentwurf als Ausgangspunkt der Beratungen und erkannte damit stillschweigend die in der Rheinbundzeit gewonnene nassauische Staatssouveränität an. Andererseits trug Marschall mehreren Einwänden seines Gesprächspartners Rechnung. In zwei Fällen änderte sich dadurch der Charakter der Verfassung.

Ein Einwand betraf die Kompetenzen der Landstände. Die nassauische Regierung wollte den Mitgliedern der Ständeversammlung lediglich das Recht der Steuerbewilligung und Ausgabenüberwachung einräumen. Eine Mitwirkung an der Gesetzgebung traute sie dem politisch unreifen Volk noch nicht zu. Solchen Bedenken vermochte Stein kaum etwas abzugewinnen. Er sah in der Mitwirkung der Stände

an der Gesetzgebung ein sehr geeignetes Mittel, jenen Gemeinsinn hervorzubringen, dessen Existenz die Rheinbundbürokraten voraussetzten. Daher vertrat Stein seinen Standpunkt mit Nachdruck und beharrte auf der Teilnahme an der Gesetzgebung, "so daß kein das Eigentum, die persönliche Freiheit oder die Verfassung betreffendes Gesetz ohne die Zustimmung der Stände gültig sei" ¹⁸).

Damit waren die Würfel gefallen. Das landständische Gesetzesbewilligungsrecht fand Eingang in die nassauische Verfassung. Zugleich wurden erstmals in der deutschen Verfassungsgeschichte die Sicherheit des Eigentums und die persönliche Freiheit unter die Garantie der Stände gestellt. Das Verdienst, diese Neuerungen durchgesetzt zu haben, gebührt dem Freiherrn vom Stein ¹⁹).

Neben der Kompetenz war es die Organisation der Landstände, auf die Stein Einfluß nahm. Die nassauische Regierung hatte sich in ihrem Verfassungsentwurf für ein Zweikammersystem entschieden und zur Einrichtung einer Herren-Bank durchgerungen. Dem Ideal einer landständischen Repräsentativverfassung entsprach es nicht, dem Adel und korporativen Institutionen eine herausgehobene Stellung einzuräumen. Doch nahm die Regierung in Kauf, altständische Elemente in die grundsätzlich nach dem modernen Repräsentativsystem konzipierte Volksvertretung aufzunehmen. Sie hoffte, damit den wiedererstarkten mediatisierten Adel in Schranken zu weisen und in den zentralisierten Staat zu integrieren. Dem rein integrationspolitischen Zweck entsprechend sah der Verfassungsentwurf für die Beschlußfassung der Stände eine gemein-

same Abstimmung der Kammern nach Köpfen vor. Dies war der springende Punkt, den Stein sogleich erkannte. In seinem Einwand machte er geltend, daß die Festsetzung das Gewicht zerstöre, "welches man den größeren alten Gutsbesitzern in der Verfassung durch Bildung einer Herren-Bank beilegen zu wollen schien"²⁰).

Marschall war sich der Tragweite des Streitpunktes bewußt, der ihn an die Auseinandersetzungen des Jahres 1789 in Versailles bei der Umwandlung der Etats généraux in die Assemblée nationale erinnern haben dürfte. Die starke Stellung Steins und der absolute Vorrang, den Marschall der nassauischen Staatssouveränität einräumte, zwangen den Minister zu einem Kompromiß. Auf dem Gebiete des Steuerbewilligungsrechts setzte er seinen Standpunkt durch. Hier sollte die Zustimmung der Mehrheit ausreichen, das heißt, die zahlenmäßig stärkere zweite Kammer sollte die ausschlaggebende Bedeutung erhalten. Bei der Gesetzesbewilligung mußten demgegenüber beide Kammern ihre Zustimmung geben. Zweifellos verstärkte diese Bestimmung das Gewicht der Herren-Bank.

Faßt man die bisherigen Überlegungen zusammen, stellt sich die nassauische Verfassung zwar als eine Mischung von vorwärts- und rückwärtsgewandten Elementen dar. Aber diese waren, aufs Ganze gesehen, keineswegs gleichmäßig verteilt. Daher ist es nicht unproblematisch, von einer "Mittelstellung zwischen der altständischen Verfassungstradition und dem modernen Konstitutionalismus süddeutscher Prägung" zu sprechen²¹). Die Verfassung des Herzogtums Nassau ist vom ganzen Typ und von den

Voraussetzungen ihrer Entstehung her im 19. und nicht im 18. Jahrhundert anzusiedeln. Sie paßt in die Staatenwelt des Deutschen Bundes und des deutschen Frühkonstitutionalismus. Mit dem Ständewesen des 18. Jahrhunderts hat sie nicht mehr viel gemeinsam.

II.

Mit dieser Feststellung verändert sich die Perspektive. Die Frage nach dem geschichtlichen Ort der nassauischen Verfassung verlagert sich von der einzelstaatlichen auf eine staatenübergreifende Ebene, vom Herzogtum Nassau zum deutschen Frühkonstitutionalismus. Vier wichtige Merkmale bilden den Leitfaden der folgenden Überlegungen, die das nassauische Konstitutionsedikt mit dem deutschen Frühkonstitutionalismus in einen Zusammenhang stellen²²⁾.

Erstes Kennzeichen der konstitutionellen Monarchie war das sogenannte monarchische Prinzip, wonach der Monarch als Oberhaupt des Staates alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt und alleiniger Träger der Souveränität ist. Dieses Prinzip beruhte historisch auf der Herausbildung einer einheitlichen Staatsgewalt. Nur in einer absoluten Herrschaft können konstitutionelle Verfassungen entstehen. Vom alten territorialstaatlichen Ständewesen mit seinem Dualismus Landesherr/Landstände führte kein Weg zur konstitutionellen Monarchie. Solange das Alte Reich mit seinen alteuropäischen Herrschaftsstrukturen bestand, blockierte oder hemmte es zumindest eine solche Entwicklung, die von der absoluten zur

konstitutionellen Monarchie verlief. Sie konnte sich potentiell wohl bei den großen Mächten wie Preußen und Österreich Bahn brechen, nicht jedoch in den kleinen und mittleren Territorien.

Französische Machterweiterung, Säkularisation, Mediatisierung, Reichsauflösung und Rheinbundgründung schufen die Bedingungen dafür, daß im sogenannten Dritten Deutschland der Frühkonstitutionalismus zur Entfaltung gelangen konnte. Erringung staatlicher Souveränität, Vereinheitlichung der Staatsgewalt und Übergang zum Verfassungsstaat markierten im Rheinbund und im Deutschen Bund den Weg, den die verfassungsgeschichtliche Entwicklung nahm. Der Zeitpunkt, zu dem die Verfassungsgebung erfolgte, hing von den jeweils konkreten Umständen und den Wechselfällen der großen Politik ab. In jedem Fall schränkten die Fürsten ihre Herrschaftsgewalt aus eigener Machtvollkommenheit ein. Auch die nassauischen Landesherren oktroyierten die Verfassung. Sie verhielten sich also dem monarchischen Prinzip gemäß. Im Unterschied zu anderen Verfassungsgesetzen verankerte das landesherrliche Edikt vom 1./2. September 1814 das monarchische Prinzip nicht in einem gesonderten Artikel, sondern setzte es schlicht voraus. Schon die Präambel macht dies deutlich:

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ... und Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Nassau ... erklären ... hiermit und versprechen für Uns und Unsere Regierungs-Nachfolger unabänderlich und für alle

Zukunft verbindlich, daß Wir die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit unter die mitwirkende Gewährung Unserer Landstände stellen²³).

Mit dem ersten berührte sich sehr eng ein zweites Merkmal der konstitutionellen Monarchie: die Selbstbindung des Monarchen an die gewährte Verfassung. Zwei Aspekte sind zu unterscheiden. Einmal bezog sich Selbstbindung auf den Ursprung der Verfassung. Sie war auf einen einseitig vom Monarchen gewährten Erlaß zurückzuführen, galt also nicht als das Ergebnis einer rechtlichen Vereinbarung zwischen König und Volk oder Fürst und Ständen. Daß es sich um eine Selbstbindung in diesem Sinne handelte, stand hinsichtlich der nassauischen Verfassung nie zur Debatte. An ihrer Entstehung wirkten weder neuartige demokratische Verfassungsbewegungen noch oppositionelle Bestrebungen der alten Stände mit, die es in den nassauischen Stammländern gar nicht gab. Demgegenüber waren andere konstitutionelle Verfassungen zwar vereinbart worden, wie etwa die von Sachsen-Weimar-Eisenach (1816) und von Württemberg (1819). Verfassungspolitische Forderungen ließen sich daraus aber nicht ableiten.

Selbstbindung bedeutete zum anderen - und dies ist der weit wichtigere Aspekt - die Unwiderruflichkeit des Willensaktes, durch den der Monarch seine Machtvollkommenheit einschränkte. War die Verfassung einmal ins Leben getreten, band sie den Monarchen endgültig. Das nassauische Verfassungsgesetz brachte diese Unauflösbar-

keit der Selbstbindung wiederholt und emphatisch zum Ausdruck. So bekräftigten die Landesfürsten ihren Willen, für alle Zeit die Rechte der Landstände zu respektieren. Ohne Einwilligung der Stände soll an den

die Aufrechterhaltung der bürgerlichen und Gewerbe-freiheit, so wie die Gleichheit der Abgaben be-zweckenden Gesetzen und Einrichtungen weder von Uns, noch von Unsern Regierungs-Nachfolgern zur Beschränkung der darin bestimmten Rechte jemals einige Abänderung verfügt werden. Ueberdies sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffenden Landesgesetze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden²⁴).

Drittes Kennzeichen der konstitutionellen Monarchie bildete die Organisation der gesetzgebenden Gewalt. Sie wurde vom Monarchen und von der Volksvertretung gemeinschaftlich ausgeübt. Ein Gesetz bedurfte, damit es zustande kam, einerseits der Zustimmung beider Kam-mern. Andererseits mußte aber auch der Monarch, und das hieß praktisch die Regierung, einwilligen. Viel hing davon ab, wie weit das Feld der Gesetzgebung abgesteckt war, wo die Trennungslinie zwischen Gesetzgebungs- und Verord-nungsrecht verlief. Im Herzogtum Nassau umschrieb die Verfassung den Bereich, in dem die Mitwirkung des Gesetzes rechtlich geboten war, so daß Eingriffe in persönliche Freiheit und Eigenthum der Untertanen nur auf gesetzlicher Grundlage erfolgen durften. Diese Regelung entstammte einer ständestaatlichen Tradition. Theoretisch

schloß sie die Mitwirkung an staatlichen und politischen Fragen aus. Diese Materie blieb dem monarchischen Verordnungsrecht vorbehalten.

Dasselbe galt für den gesamten Bereich der Verwaltung, der außenpolitischen Gewalt und des Militärs. Nassau unterschied sich in dieser Beziehung nicht wesentlich von den meisten anderen Staaten des deutschen Frühkonstitutionalismus. Der Raum ständischer Mitwirkung erscheint äußerst eng bemessen, wenn man den Konstitutionalismus im späten 19. Jahrhundert oder gar die parlamentarische Demokratie als Vergleichsmaßstab heranzieht. In einem ganz anderen Licht stellen sich die Kompetenzen der frühkonstitutionellen Kammern dar, wenn man sie vor der Folie des 18. Jahrhunderts betrachtet. Die Mitglieder der nassauischen Deputiertenversammlung hatten einen größeren Anteil an der Gesetzgebung als die früheren Stände "selbst in ihren besten Zeiten" ²⁵).

Viertes wesentliches Merkmal der konstitutionellen Monarchie ist die Volksrepräsentation. Sie unterschied sich grundlegend von den altständischen Vertretungskörperschaften. In der frühkonstitutionellen Ständeversammlung vertraten die gewählten Landesdeputierten nicht einen Stand, ein Gewerbe oder einen Landesteil, sondern das ganze Volk und das ganze Land. Als Vertreter der gesamten "Nation" unterlagen sie keinen Weisungen ihrer Wähler, sondern übten ein freies Mandat aus. Während fast alle Verfassungen des deutschen Frühkonstitutionalismus Gesamtrepräsentation und freies Mandat ausdrücklich vorschrieben, fehlte der nassauischen Verfassung eine

solche Bestimmung. Es gab aber auch keine Festlegung in einem altständischen Sinne: kein imperatives Mandat und keine korporative Repräsentation. Kurzum: Die nassauische Verfassung von 1814 schieg sich über den Charakter der Landesdeputiertenversammlung aus.

Hierfür fällt die Erklärung nicht schwer. 1814 bestand für eine solche Festlegung noch kein Bedarf. Mit dem Begriff "landständische Verfassung" war allgemein die Idee einer neuständischen Vertretungskörperschaft verbunden, bis Friedrich Gentz 1819 auf den Karlsbader Konferenzen durch seine Schrift über die Unterscheidung von landständischen Verfassungen und Repräsentativverfassungen das Gegenteil behauptete, um zur endgültigen Durchsetzung der Restauration eine authentische Interpretation des Artikels 13 der Deutschen Bundesakte zu erzwingen. Doch sind für eine Auslegung des nassauischen Verfassungstextes nicht die Ideen von Friedrich Gentz, sondern vielmehr die von Ludwig Harscher von Almendingen maßgeblich, und er sprach wie kein anderer einer Volksrepräsentation das Wort. Alles in allem betrachtet, erfüllte die nassauische Verfassung von 1814 die wesentlichen Kriterien, die den deutschen Konstitutionalismus kennzeichneten.

III.

Mit der Einordnung in diesen Zusammenhang verlagert sich die Frage nach dem geschichtlichen Ort erneut. Das Problem ist nicht mehr, wie sich die nassauische Verfassung in den deutschen Frühkonstitutionalismus, sondern vielmehr, wie sich dieser in einen größeren Zusammen-

hang einfügt. Von einer sehr hohen Warte aus betrachtet, tritt als allgemeiner Hintergrund des damaligen Verfassungsgeschehens jener säkulare Transformationsprozeß vor Augen, der gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Amerika und Frankreich die ersten demokratischen Verfassungen hervorbrachte und das Fundament für die parlamentarische Demokratie unserer Zeit legte. Alexis de Tocqueville erkannte schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts die universalgeschichtliche Dimension der umwälzenden Veränderungen, die er als "große demokratische Revolution" oder auch als "stufenweise Entwicklung der Gleichheit der gesellschaftlichen Bedingungen" bezeichnete und deren unwiderstehliche Dynamik er herausstellte.

"Kann man wirklich annehmen", so gab der französische Staatsmann und Historiker 1834 in seinem berühmten Buch "Über die Demokratie in Amerika" zu bedenken, "eine weit ausholende gesellschaftliche Bewegung sei durch die Anstrengungen einer Generation aufzuhalten? Meint man, die Demokratie werde, nachdem sie das Feudalsystem zerstört und die Könige überwunden habe, bei den Bürgern und Reichen zögern?"²⁶).

Auf diese von Tocqueville nur rhetorisch gemeinte Frage vermochten viele weitsichtige Beobachter schon damals nur eine verneinende Antwort zu geben. Die nüchterne Analyse langfristiger Wandlungsvorgänge hatte sie jeder Illusion beraubt. Wie der liberal eingestellte Aristokrat wußten kluge Zeitgenossen, daß die Entwicklung zur demokratischen Gleichheit nicht erst mit der Französischen Revolution von 1789 begonnen hatte und nicht mit

der Februar-Revolution von 1848 enden würde. Hatten doch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts tiefgreifende soziale Umgestaltungen die geburtsständische Gesellschaftsordnung ausgehöhlt, die monarchisch-absolutistische Herrschaftsordnung erschüttert und vor allem die Legitimationsgrundlage des Ancien Régime zerstört.

Damit einhergehend entwarf das aufgeklärte Denken das bürgerliche Modell einer auf Freiheit und Gleichheit gegründeten autonomen Gesellschaft sowie einer aus dem Prinzip der Volkssouveränität abgeleiteten und auf Gewaltenteilung beruhenden staatlichen Herrschaft.

Die fortschrittlichen Ideen griffen immer mehr um sich und bestimmten das zukunftsgerichtete politische Handeln und Denken besonders von aufstrebenden Gesellschaftsgruppen aus dem Bürgertum. Ihr Verlangen nach individuellen Freiheitsrechten und uneingeschränkter Gleichberechtigung gipfelte in der Virginia bill of rights von 1776, der Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen von 1789 sowie den Konstitutionen der amerikanischen und der Französischen Revolution. Sie verliehen den naturrechtlichen Auffassungen von legitimer Herrschaft sowie den Freiheits- und Gleichheitspostulaten positivrechtliche Geltung. Darin ist das umstürzende Neue dieser revolutionären Ereignisse zu sehen, hinter die kein Weg mehr zurückführte. Nachdem einmal schriftliche Verfassungen ins Leben getreten waren, bestimmten sie die Grundlage und den Zweck staatlicher Herrschaft, ordneten ihre Einrichtungen und Ausübung und regelten die Beziehungen zwischen Regierenden und Regierten.

“Die Verfassung“, schrieb jüngst der Bielefelder Staatsrechtler und Bundesverfassungsrichter Dieter Grimm, “bildete auf diese Weise sowohl den Rechtsgrund als auch den Maßstab staatlicher Gewalt. Legitimität konnte nur die verfassungsmäßig ausgeübte Gewalt beanspruchen. Politische Machtausübung war konsequent verrechtlicht. Der in Amerika erstmals verwirklichte und dann von Frankreich übernommene Verfassungsgedanke gewann alsbald übertragende Bedeutung für den Fortgang der europäischen Geschichte²⁷).“

Diese Entwicklung vollzog sich in der deutschen konstitutionellen Monarchie nicht revolutionär durch einen geschichtlichen Bruch, sondern evolutionär und unter Wahrung der historischen Kontinuität, daher auch nicht auf einmal, sondern Stufe um Stufe ein Jahrhundert hindurch, aber im ganzen doch unaufhaltsam. Zwei Hindernisse galt es noch zu überwinden.

Erstens stieß die konsequente Verwirklichung der demokratischen Idee bei ihren Verfechtern selber auf Bedenken. Die französischen Revolutionäre von 1789 und in ihrer Nachfolge die frühliberalen Verfassungsbewegungen des beginnenden 19. Jahrhunderts kämpften zwar für die Abschaffung aller Stände, forderten gleiche Rechte für jeden Staatsbürger, unabhängig von seiner Geburt, setzten somit erwerbbares Reichtum an die Stelle erblich übertragener Standeszugehörigkeit. Aber politische Mitspracherechte sollten den steuerleistenden Inhabern fester Einkünfte und Grundeigentümern vorbehalten bleiben. Diese plutokratische Begrenzung des egalitären Gedankens fand

ihren konkreten Niederschlag im mehr oder weniger streng geregelten Zensuswahlrecht. Erst unter dem Druck demokratischer Protestbewegungen ließ sich das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht für alle Staatsbürger gleich welchen Geschlechts und welcher Religionszugehörigkeit durchsetzen.

Zweitens leisteten die privilegierten Gruppen des Ancien Régime hartnäckigen Widerstand. Anders als im Westen konnten die Fürsten in Mitteleuropa entscheidende Machtpositionen verteidigen und in Form des monarchischen Prinzips verfassungsrechtlich verankern. Auch der Adel und korporative Einrichtungen wie Kirchen oder Universitäten sicherten sich politische Vorrechte. Hiervon legt die starke Beimischung ständischer Elemente in den frühkonstitutionellen Repräsentativverfassungen Zeugnis ab. Der Handlungsspielraum blieb auf diese Weise stark eingengt. Während die liberale Bewegung beharrlich dafür kämpfte, die Kompetenzen der Abgeordnetenkammern auszuweiten, waren die konstitutionellen Monarchen und ihre Regierungen umgekehrt bestrebt, die Rechte der Kammern zu beschneiden, oppositionelle Abgeordnete aus den Parlamenten zu entfernen oder gar die Verfassungen wieder außer Kraft zu setzen. Diese Konflikte kennzeichneten die gesamte Geschichte der konstitutionellen Monarchie und spiegelten ihren Kompromißcharakter. Letztlich ließen sich monarchisches Prinzip und Volkssouveränität nicht miteinander vereinbaren.

Diese Einsicht kann nicht den Blick dafür verstellen, daß auf dem beschwerlichen Weg zur parlamentarischen De-

mokratie die nassauische Verfassung vom 1./2. September 1814 einen wichtigen Markstein darstellt. Noch immer sind die Sätze bedenkenswert, mit denen der nassauische Staatsminister Freiherr Marschall von Bieberstein vor 175 Jahren dem Freiherrn vom Stein das Verfassungsdokument übersandte:

Dieses Werk, welches die Absicht der Fürsten dokumentiert, das Gute nach Kräften zu befördern, hat sicher auch Fehler und Unvollkommenheiten, die die Zeit, welche die Wirkungen derselben an das Licht rufen wird, verbessern muß. Alle guten Verfassungen sind Werke längerer Zeiträume. Zufällen, aber auch den gefühlten Bedürfnissen der Völker verdanken sie ihre gegenwärtigen Gestalten. Lassen wir die Zeit auch auf die unsrige wirken. Das Wesentliche und die Elemente zur bessern Ausbildung liegen in ihr. Das übrige wird sich finden.

Vertical text on the left side of the page, possibly a page number or header.

Vertical text on the left side of the page, possibly a page number or header.

Vertical text on the left side of the page, possibly a page number or header.

Vertical text on the left side of the page, possibly a page number or header.

Vertical text on the left side of the page, possibly a page number or header.

Vertical text on the left side of the page, possibly a page number or header.

Vertical text on the left side of the page, possibly a page number or header.

Vertical text on the left side of the page, possibly a page number or header.

Vertical text on the left side of the page, possibly a page number or header.

Vertical text on the left side of the page, possibly a page number or header.

Vertical text on the left side of the page, possibly a page number or header.

Vertical text on the left side of the page, possibly a page number or header.

Anmerkungen

- 1) Christian Spielmann, Karl von Ibell. Lebensbild eines deutschen Staatsmanns. 1780-1834, Wiesbaden 1897, S. 59; vgl. auch Waldemar Marner, Die Verfassung des Herzogtums Nassau von 1814, ihre Entstehung und Entwicklung, jur. Diss., Mainz 1953, S. 1.
- 2) Freiherr vom Stein, Briefe und Schriften, Bd. 5, neu bearbeitet von Manfred Botzenhart, Stuttgart 1964, S. 136 f.
- 3) Wolf-Heino Struck, Die Gründung des Herzogtums Nassau, in: Herzogtum Nassau 1806-1866. Politik, Wirtschaft, Kultur, Wiesbaden 1981, S. 1-19; Helmut Berding/Hans-Peter Ullmann, Veränderungen in Deutschland an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: dies., (Hg.), Deutschland zwischen Revolution und Restauration, Königstein/Ts. 1981, S. 11-40. Elisabeth Fehrenbach, Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich, in: Berding/Ullmann, S. 65-90; Wolf Arno Kropat, Das Herzogtum Nassau zwischen Rheinbund und Revolution 1806-1866, in: Die Geschichte Hessens. Hg. von Uwe Schultz, Stuttgart 1983, S. 171-81; Ders., Staat, Parlament und politisches Leben im Herzogtum Nassau, in: Nassauische Parlamentsdebatten, Bd. 1: Restauration und Vormärz 1818-1847, bearbeitet von Volker Eichler, Wiesbaden 1985, S. 1-18; Ders., Herzogtum Nassau zwischen Reform und Reaktion. 1806-1866, in: Das Werden Hessens. Hg. von Walter Heinemeyer, Marburg 1986, S. 517-44;
- 4) Zitiert nach Franz-Ludwig Knemeyer, Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Köln 1970, S. 168.
- 5) Ebd.
- 6) Vgl. Lothar Gall, Liberalismus und "bürgerliche Gesellschaft". Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: HZ, Bd. 220, 1975, S. 324-56, Wiederabdruck in: Ders. (Hg.), Liberalismus, Köln 1976.
- 7) Zitiert nach Fehrenbach, Reformen, S. 72; vgl. ferner: Dies., Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung

des Code Napoleón in den Rheinbundstaaten, Göttingen 1983³; vgl. zu Almendingen ferner A. Merker, Ludwig Harscher von Almendingen. Ein Rechtsgelehrter, Schriftsteller und Staatsmann des beginnenden 19. Jahrhunderts, in: Nassauische Annalen, Bd. 43, 1914/15, S.266-373; Karl-Georg Faber, "Konservativer Liberalismus", "Umstürzender Liberalismus", "Konservatorischer Obskurantismus". Aus dem Briefwechsel zwischen Marschall und Almendingen (1823), in: Nassauische Annalen, Bd. 78, 1967, S.177-207.

- 8) Vgl. Helmut Berding, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807-1813, Göttingen 1973: ders., Das Königreich Westfalen als Modellstaat, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde, Bd. 54, 1985, S.181-93, Wiederabdruck in: Ders., Aufklären durch Geschichte. Ausgewählte Aufsätze, Göttingen 1990, S.215-230; Herbert Obenaus, Die Reichsstände des Königreichs Westfalen, in: Francia, Bd. 9, 1981, S.299-329.
- 9) Merker, S. 318; vgl. Wolf-Heino Struck, Das Streben nach bürgerlicher Freiheit und nationaler Einheit in der Sicht des Herzogtums Nassau, in: Nassauische Annalen, Bd. 77, 1966, S. 142-216, hier S.146.
- 10) Fehrenbach, Gesellschaft, S.66.
- 11) Hartwig Brandt (Hg.), Restauration und Frühliberalismus 1814-1840, Darmstadt 1979, S.21.
- 12) Harscher von Almendingen, Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Bd. 1, Wiesbaden 1814.
- 13) Ebd.
- 14) Zitiert nach Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1, Stuttgart 1967², S.517.
- 15) Heinrich von Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Leipzig 1897⁵, S.376 f.
- 16) Huber, S.517.
- 17) Schreiben vom 11.11.1813 an Ibell. Zitiert nach Winfried Schüler, Die Nassauische Verfassung vom 1./2. September 1814.

- Entstehung, leitende Ideen, historische Bedeutung, in: 175 Jahre Nassauische Verfassung. Ausstellungskatalog. Hessischer Landtag (Hg.) (Hessische Schriften zum Föderalismus und Landesparlamentarismus Nr. 2), Wiesbaden 1989, S. 13.
- 18) Freiherr vom Stein, Denkschrift vom 24. August 1814, zitiert nach W. Sauer, Das Herzogtum Nassau in den Jahren 1813-1820. Ein Beitrag zur Geschichte der gleichzeitigen politischen Bewegungen in Deutschland, Wiesbaden 1893, S. 17.
- 19) Vgl. Peter Michael Ehrle, Volksvertretung im Vormärz. Studien zur Zusammensetzung, Wahl und Funktion der deutschen Landtage im Spannungsfeld zwischen monarchischem Prinzip und ständischer Repräsentation, Frankfurt 1979, S. 59; vgl. den Verfassungstext von 1814: "Überdies sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffende neue Landesgesetze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden". Zitiert nach: Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau. Sechster Jahrgang 1814, Num. 18, 3. September 1814, S. 70. Wiederabdruck in: 175 Jahre Nassauische Verfassung. Ebd. Anhang S. 141 ff.
- 20) Ehrle, S. 60.
- 21) Vgl. Karl-Georg Faber, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Restauration und Revolution. Von 1815 bis 1851, Wiesbaden 1979, S. 101; anders Ehrle: "Das nassauische Verfassungspatent nimmt eine Mittelstellung zwischen der altständischen Verfassungstradition und dem modernen Konstitutionalismus süddeutscher Prägung ein". Vgl. ebd., S. 64.
- 22) Huber, S. 314 ff; Ernst-Wolfgang Böckenförde, Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, in: Ders. (Hg.), Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918), Köln 1972, S. 146-70.
- 23) Verordnungsblatt, S. 67, Wiederabdruck ebd. S. 141.
- 24) Ebd., S. 70, Wiederabdruck ebd.
- 25) Eberhard Weis, Kontinuität und Diskontinuität zwischen den Ständen des 18. Jahrhunderts und den frühkonstitutionellen Parlamenten von 1818/1819 in Bayern und Württemberg, in: Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag. Hg. von Pankrad

Fried und Walter Ziegler, Kalmütz 1982, S. 337-55. Zitat S. 354:
Wiederabdruck in: Ders., Deutschland und Frankreich um 1800.
Aufklärung, Revolution, Reform, München 1990, S. 218-242;
Böckenförde, S. 151.

- 26) Alexis de Tocqueville, Über die Demokratie von Amerika.
Eingeleitet und herausgegeben von Jacob P. Mayer, Frankfurt 1956,
S. 17 ff.
- 27) Dieter Grimm, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866,
Frankfurt 1988, S. 10; vgl. Peter Schulz, Ursprünge unserer
Freiheit. Von der Amerikanischen Revolution zum Bonner Grund-
gesetz, Hamburg 1989.